



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 45
Mittwoch 07.07.2021

Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0

www.landkreis-erding.de

Erscheint in der Regel wöchentlich

Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro

Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding

amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Nachruf	385
➤ Ulrich Patermann	385
Bekanntmachungen	386
➤ Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und für die Genehmigung zum Verkehr mit gebündeltem Bedarfsverkehr nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).....	386
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	389
➤ Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2021	389
Termine	391
➤ Rentenberatung	391
➤ Kommunale Wohnberatung	391
➤ Blutspendetermine	391
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding.....	392
Rat und Hilfe	393



Nachruf

Ulrich Patermann

Der Landkreis Erding trauert um

Ulrich Patermann

Der Verstorbene war von 1961 bis zu seinem Renteneintritt
im Jahr 1993 als technischer Baukontrolleur beim Landkreis Erding
beschäftigt.

Herr Patermann war aufgrund seiner Zuverlässigkeit und seiner freundlichen
Art bei allen geschätzt und anerkannt.

Wir werden Herrn Patermann stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Martin Bayerstorfer
Landrat

LANDKREIS
ERDING



Johann Huber
Vorsitzender
des Personalrates



Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Erding zur Abweichung von der vorgegebenen Breite der Ordnungsnummern für die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und für die Genehmigung zum Verkehr mit gebündeltem Bedarfsverkehr nach der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)

Das Landratsamt Erding erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- (1) Abweichend von Anlage 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 BOKraft n.F. dürfen Ordnungsnummern für den Verkehr mit Mietwagen i. S. des § 49 Abs. 4 PBefG und im gebündelten Bedarfsverkehr i. S. des § 50 PBefG im Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Erding eine Breite von bis zu 290 mm aufweisen.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird zum 2. August 2021 wirksam.
- (3) Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.

Gründe:

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf § 43 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der derzeit gültigen Fassung vom 21. Juni 1975 (BGBl. S. 1573), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2021 (BGBl. S. 882) i. V. m. § 27 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 687) und durch § 2 der Verordnung vom 30. November 2020 (GVBl. S. 705).

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 882) wurde in Artikel 5 die Regelung des § 27 Abs. 3 und Abs. 4 i. V. m. Anlage 3a und 3b BOKraft eingeführt. Hieraus resultiert die Pflicht zur Kenntlichmachung der Verkehrsformen Mietwagen i. S. d. § 49 Abs. 4 PBefG sowie der gebündelten Bedarfsverkehre nach § 50 PBefG durch eine am rechten unteren Eck der Heckscheibe anzubringende Ordnungsnummer. Die Anlagen 3a und 3b zu § 27 Abs. 3 und Abs. 4



BOKraft treffen konkrete Ausgestaltungsvorgaben, die insbesondere eine Breite von 150 mm vorgibt.

Bislang gab es Ordnungsnummern nur für den Taxiverkehr. Durch die Ausdehnung dieser Regelung auf die Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen und dem gebündelten Bedarfsverkehr droht im Bereich des Landratsamtes Erding der gesetzgeberische Wille, eine bessere Erkennbarkeit und Zuordnung dieser Verkehrsarten zu erreichen, ins Leere zu laufen. Zum einen wird der Flughafen München, welcher auf dem Gebiet der Landkreise Erding und Freising liegt, auch durch gewerbliche Personenbeförderungsunternehmen mit Sitz in der Landeshauptstadt München sowie dem Landkreis München bedient. Zum anderen können die Fahrzeuge allein durch das amtliche Kennzeichen nicht mehr eindeutig einem Zulassungsbezirk zugeordnet werden, da die Kennzeichenmitnahme des Zulassungsrechts gerne auch von gewerblichen Personenbeförderungsunternehmen genutzt wird. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Unterscheidungsmerkmal der Verkehrsformen Taxi, Mietwagen und gebündelter Bedarfsverkehre in Form von verschiedenfarbigen Ordnungsnummernschilder kann in diesem Fall nicht mehr helfen. Zudem sind viele Mietwagenunternehmen, die den Schwerpunkt ihrer angebotenen Dienste auf dem Flughafengelände oder auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München haben, insbesondere in den Landkreisen München, Erding, Freising und der Landeshauptstadt München ansässig.

Um dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen, haben die Landratsämter München, Erding und Freising mit der Landeshauptstadt München die Einführung eines Unterscheidungsmerkmals vereinbart. Die im Landkreis Erding ansässigen Mietwagenunternehmen und die gebündelten Bedarfsverkehrsunternehmen erhalten Ordnungsnummern mit dem Unterscheidungskennzeichen „ED-“, gefolgt von vier Ziffern. In der Folge haben diese Ordnungsnummern 7 Zeichen. Um die weiteren rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Strichstärke der Schrift und die Abstände zwischen den Ziffern, zur Ausgestaltung der Ordnungsnummern einhalten zu können, bedarf es einer Ausnahme von der vorgesehenen maximalen Breite von 150 mm einer solchen Ordnungsnummer für den Verkehr mit Mietwagen und gebündelte Bedarfsverkehre.

Die Ausnahmegenehmigung durfte nach § 43 Abs. 3 BOKraft unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden. Hierbei wurde berücksichtigt, dass in der Vergangenheit keine Pflicht zur oben dargestellten Kenntlichmachung der betroffenen Verkehrsformen bestand und es gerade hinsichtlich der Auswirkungen einer breiteren Ordnungsnummer keine Erfahrungswerte gibt und daher ein Widerruf der Ausnahmegenehmigung vorbehalten bleiben muss.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden**. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

*Landratsamt Erding
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding*

einzulegen. Der Widerspruch kann **auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** versehen unter der Adresse poststelle@lra-ed.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München) **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Erding, den 30. Juni 2021
Landratsamt Erding

Gez.
Martin Bayerstorfer
Landrat



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Rechnungsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 in der Sitzung vom 14.04.2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist mit dem 01.01.2021 in Kraft getreten. Die Haushaltssatzung liegt mit samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der VG Wartenberg innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs.3 GO). Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2021 vorgelegt. Zu folgenden Teilen der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt: Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO zu Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Gesamtbetrag von 1.362.720,00 €; Gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 0,00 €.

Haushaltssatzung

des Wasserzweckverbandes Berglerner Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 16 ff. der Verbandssatzung und der §§ 40 Abs. 1, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Wasserzweckverband Berglerner Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt



Ausgabe 45
Mittwoch 07.07.2021

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.520.180,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit ab.	2.066.200,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.362.720,00 € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

- a) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- b) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Wartenberg, 02.07.2021

Gez.
Anton Scherer
Verbandsvorsitzender



Termine

Rentenberatung

Staatliches Versicherungsamt – Rentenberatung

Das Landratsamt Erding unterstützt Ihre Gemeinde und bietet folgende Serviceleistungen an:

- Beratung und Unterstützung bei Rentenanträgen aller Art
- Beglaubigung von Originalunterlagen für den Rententräger
- Klärung Ihres Rentenkontos
- allgemeine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen

Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 8, 85435 Erding
Heike Leugner
Tel. 08122/58-1074
<https://www.landkreis-erding.de/rentenangelegenheiten>

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Kommunale Wohnberatung

Kommunale Wohnberatung – Im Alter in den eigenen vier Wänden

Kostenlose, unverbindliche, unabhängige, vertrauliche und neutrale Beratung durch unsere
Zertifizierte Wohnberaterin – gern auch bei Ihnen zu Hause.

Fachbereich 22 - Soziales: Beate Barz Tel. 08122/58-1336

Bitte vereinbaren Sie einen Termin.



gefördert durch:

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Anschrift	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
20.07.2021	85456 Wartenberg	Marie-Pettenbeck-Schule	Zustorfer Str. 1	-	15:30	20:00



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 45
Mittwoch 07.07.2021

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.



<http://www.kms-erding.de/>



<http://www.vhs-erding.de/>



LANDKREIS
ERDING

Landkreisbibliothek
im Anne-Frank-Gymnasium

<https://www.landkreis-erding.de/kultur-bildung-sport/landkreisbibliothek/>



Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Sabine Trettenbacher
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1106, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de

**Staatlich anerkannte Beratungsstelle für
Schwangerschaftsfragen**

<http://www.schwanger-in-erding.de>

E-Mail: schwanger@lra-ed.de

- Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden psychosozialen Fragen
- Schwangerschaftskonfliktberatung nach StGB § 219

Landratsamt Erding
Abt. 5 – Gesundheitsamt

Roßmayrgasse 13
85435 Erding
Tel. 08122/58-1430

Termine nach Vereinbarung

Rat und Hilfe für Frauen in Not

Tel. 08122/976242

Die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses
sind rund um die Uhr erreichbar.
Anrufe werden streng vertraulich behandelt.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 45
Mittwoch 07.07.2021

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und
Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich Tel. 08122-581191
oder Frau Lyubenov Tel. 08122-581197
nach tel. Terminvereinbarung

Ganzjährig jeden Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 45
Mittwoch 07.07.2021



Freitags, außer Feiertage, von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24

85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**

von **10:00 bis 17:00 Uhr**

(Einlass bis 16:30 Uhr)

Seite 395



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 45
Mittwoch 07.07.2021

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12:00 – 16:30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat